



eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter

VR .....

## § 1

### Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen

**Fußball – Förderverein „FRISCH AUF“ von 2009 e.V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cuxhaven eingetragen und führt den Zusatz e.V.

2. Sitz des Vereins ist in Stotel

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des TSV Stotel e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
  - Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - Die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
  - Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den TSV Stotel e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
4. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
  - wegen schwerwiegender Vernachlässigung satzungsgemäßer Pflichten, insbesondere bei Zahlungsrückständen von einem Jahresbeitrag nach Fälligkeit.
  - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fördervereins
  - wegen unehrenhafter Handlungen.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige

Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Abbuchung o. Dauerauftrag entrichtet.
3. Weitergehende Zahlungen und Zuschüsse (Spenden) sind möglich.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 30 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfer / innen, sofern sie ansteht

- Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

## **§ 7**

### **Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie bei Zweckänderung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder des Fördervereins sein müssen.
2. Der Vorstand und Positionen setzen sich zusammen aus:
  - Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

  - Vorstand im Sinne der Satzung sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, sowie bis zu 3 Beisitzer.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; dabei ist zu beachten, dass der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die 1. Beisitzer/in in ungeraden Jahren, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die 2. und 3. Beisitzer/in in geraden Jahren gewählt werden.
5. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Vorstandsmitglieder können keine Kassenprüfer sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufen wurde. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder eine 3/4-Mehrheit für den Auflösungsbeschluss genügt.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter §2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den KSB PM e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 11

### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30. Juni 2009 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stotel, den 30. Juni 2009

**Wir, die Gründungsmitglieder, erklären, den Förderverein im Sinne dieser Satzung zu gründen!**

lfd.Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			

